

3. Stundenermäßigungen

3. Stundenermäßigungen

¹Die Unterrichtspflichtzeit der Förderlehrkräfte wird ermäßigt

3.1

bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden
b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

3.2

für Förderlehrkräfte nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

²Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. ³ Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. ⁴ Förderlehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. ⁵ Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 3.1 und 3.2 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. ⁶ Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. ⁷ Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden.